

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1959/2/4 6Ob25/59,
3Ob34/59, 8ObA20/00z, 2Ob12/10v**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.02.1959

Norm

ABGB §1405

ABGB §1406

ABGB §1412

ABGB §1422

Rechtssatz

Der Begriff der "Zahlung" nach § 1422 ABGB ist dem der "Erfüllung" im Sinne des § 1412 ABGB gleichzustellen. Die bloße Übernahme der Verbindlichkeit des bisherigen Schuldners - ohne ihre Erfüllung - ist keine Einlösung der Forderung nach § 1422 ABGB.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 25/59

Entscheidungstext OGH 04.02.1959 6 Ob 25/59

Veröff: SZ 32/19 = EvBl 1959/140 S 242

- 3 Ob 34/59

Entscheidungstext OGH 21.04.1959 3 Ob 34/59

nur: Der Begriff der "Zahlung" nach § 1422 ABGB ist dem der "Erfüllung" im Sinne des § 1412 ABGB gleichzustellen. (T1)

- 8 ObA 20/00z

Entscheidungstext OGH 24.02.2000 8 ObA 20/00z

Vgl; nur T1; Beisatz: Die Wirkung der Zahlung im Sinne des § 1412 ABGB tritt durch eine Überweisung auf ein Sperrkonto mangels Verfügungsberechtigung des Gläubigers über die Gutschrift nicht ein. (T2)

- 2 Ob 12/10v

Entscheidungstext OGH 27.01.2011 2 Ob 12/10v

nur T1; Beisatz: Die Leistung des Dritten muss der Verpflichtung des Schuldners entsprechen, insbesondere was Zeit, Ort und Art der Leistung betrifft. Andernfalls steht dem Gläubiger das Recht auf Zurückweisung der Leistung nach § 1413 ABGB zu. (T3); Veröff: SZ 2011/9

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1959:RS0033109

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

04.03.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at